



UNSICHER IN DER ERZIEHUNGSHILFE - PROBLEMSTELLUNG UND LÖSUNG

1. Problemstellung – Eine Geschichte mit realem Hintergrund



Die junge Pädagogin sah sich in der praktischen Arbeit ihrer Erziehungshilfe- Einrichtung häufig mit Situationen konfrontiert, die ihr alles Wissen und bisher erworbene Erfahrung abverlangten. Da war ihr Team, das sie unterstützte, vor Allem aber war da die seit 2000 gesetzlich „in der Erziehung geächtete Gewalt“. Nach einigen Recherchen- Literatur und Fortbildungsangebote zum Thema „Umgang mit Schwierigen“ aufgreifend- wollte sie eine Antwort ihrer Leitung, wann „Gewalt“ in der Erziehung vorliegt und wann Machtmissbrauch beginnt, war sie doch

alltäglichen Handgreiflichkeiten und Beschimpfungen so genannter „Systemsprenger“ ausgesetzt. Sie durfte daraufhin einen Workshop besuchen, in dem sie mit für sie unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“, „Kindeswohlgefährdung“ und „Zwang“ Bekanntschaft machte. Dann geschah eines Tages etwas Bahnbrechendes: der Weg zu vertiefter Erkenntnis schien plötzlich offen, als sie das Wort „Trägerverantwortung“ hörte. Gesagt - getan: „Lieber Träger ich brauche deine Hilfe!“ ... aber welche Enttäuschung: wer stand für ihre Fragen Rede und Antwort? Wer ist eigentlich der Träger? Da dachte sich die junge Kollegin: frag ich doch mal das Landesjugendamt, das- so habe ich es im Gesetz gelesen- Beratung anbietet. Doch oh weh, welche erneute herbe Enttäuschung: die engagierten MitarbeiterInnen des Amtes eröffneten ihr, mangels ausreichender Personalausstattung wären sie nur in der Lage, die vorrangige Aufgabe der Einrichtungs- aufsicht wahrzunehmen. Was Machtmissbrauch bedeutet, verschwiegen sie freilich.

Die Jahre vergingen. Was blieb, war ein langer Prozess eigener Überlegungen. Immer nur Fragen stellen, das war nicht ihr Ding. Und heute? Der Verzweiflung nah, hat sie sich notgedrungen in ihrer persönlichen pädagogischen Haltung einige Ideen zurechtgelegt, wie sie ihre Handlungssicherheit stärken könnte: kein goldener Weg, immerhin ein paar Vorstellungen, die mit anderen im Team weiterentwickelt werden sollen. Und schließlich: um ihre Erkenntnisse zu vertiefen, war sie vor einigen Monaten einem Fachverband beigetreten, der für basisorientierte Diskussion steht. Leider sind ihre Erfahrungen bisher auch insoweit nur als [#Fehlannonce](#) einzuordnen. Ihr bleibt jetzt allein die Hoffnung, dass die Politik schnellstens eine für die Kinder und Jugendlichen geeignete Lösung findet. Allein gelassen fühlt sie sich allemal.

2. Lösung <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/02/Handlungsleitsaetze-Entwurf-mit-Fallbeispielen-1.pdf>

PädagogInnen sehen sich mit der Herausforderung unzureichend beschriebener Erziehungsgrenzen konfrontiert, Nur Schlagen ist eindeutig als „Gewalt“/ Machtmissbrauch verboten. Antworten zur fachlichen und rechtlichen Orientierung müssen Handlungsleitsätze geben, die auch Jugend- und Landesjugendämter in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch unterstützen: sie sind Basis für ein einheitliches Kindeswohlverständnis, mithin für Handlungssicherheit und für einen verbesserten Kinderschutz. Die Leitsätze beschreiben für grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags in Betracht kommende fachlich legitime, rechtlich zulässige Handlungsoptionen, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls: entscheidend bleibt die Beziehung zum jungen Menschen, dessen Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte (z.B. Trauma) und die konkrete Situation. Die Leitsätze sind Hilfe in der erforderlichen Reflexion. Das beugt fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor, letztere z.B. als Straftat oder Kindeswohlgefährdung. Sie haben die Bedeutung von Leitplanken im Kontext fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit, sind Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch VIII/SGB VIII). Sofern solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Aufnahme in Schriftform vorgelegt werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Maßnahmen entbehrlich. Auch dies zeigt die Bedeutung der Handlungsleitsätze, ohne die ein Träger seine eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ nicht entwickeln kann. Die Handlungsleitsätze sind als Diskussionsgrundlage zu verstehen, ausgerichtet auf grenzensetzende Erziehung. Das verkennt nicht, dass Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion in der Erziehung unabdingbar sind.

Um Handlungsleitsätze zu ermöglichen, sollte die Politik ein *Kindesrecht auf fachlich begründbare legitime Erziehung im SGB VIII verankern.*